

# Öffentliche Bekanntmachung

## **Bauleitplanung der Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Anspach Außenbereichssatzung „Schultheißhof“**

### **Inkrafttreten der Außenbereichssatzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat in ihrer Sitzung am 19.12.2017 die Außenbereichssatzung „Schultheißhof“ als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Gemarkung Anspach Flur 20 Flurstücke 14/2, 14/3, 14/4, 14/6, 14/7, 14/8 und 14/9, Schultheißhof. Das Plangebiet umfasst rd. 1,06 ha. Im Mittelpunkt der Außenbereichssatzung „Schultheißhof“ (gemäß § 35 Abs. 6 BauGB) steht die Schaffung von Baurecht für die Umwandlung des Silos und des ehemaligen Schweinestalls zu Wohnraum.

### **Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich siehe Anlage 1.

Die Außenbereichssatzung und die Begründung werden im Rathaus Neu-Anspach, Bahnhofstraße 26, Zimmer 09 (Erdgeschoss), während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend werden die oben genannten Unterlagen auf der Homepage der Stadt ([www.neu-anspach.de](http://www.neu-anspach.de)) eingestellt.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägevorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Stadt Neu-Anspach, 17. Januar 2018

DER MAGISTRAT

Thomas Pauli  
Bürgermeister

# ANLAGE 1

Bauleitplanung der Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Anspach  
Außenbereichssatzung „Schultheißhof“  
hier: Räumlicher Geltungsbereich der Satzung (Plan ist ohne Maßstab)

